



# HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Gerald Kummer (SPD), Sabine Waschke (SPD),  
und Karina Fissmann (SPD) vom 23.09.2020**

**Sperrbildschirme in der hessischen Justiz**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Sperrbildschirm ist das Benutzeroberflächenelement, das von Betriebssystemen verwendet wird. Es reguliert den direkten Zugriff auf ein Gerät, indem es vom Benutzer verlangt, eine gewisse Aktion durchzuführen, wie zum Beispiel das Eintippen eines Passworts, das Eingeben einer bestimmten Tastenkombination.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist es zutreffend, dass das hessische Justizministerium die Vorfälle unberechtigten Zugriffs auf Computer hessischer Polizeibehörden zum Anlass genommen hat, den Sperrbildschirm der in den hessischen Gerichten eingesetzten dienstlichen Rechner nach einer Latenzzeit von drei Minuten zu aktivieren?  
Wenn ja, aus welchem Grund?

Um den Zugriff Unbefugter auf sensible Daten zu verhindern, wurde die Herabsetzung der Latenzzeit für die automatische Bildschirmsperre im gesamten Geschäftsbereich der Justiz auf drei Minuten festgelegt.

- Frage 2. Wann und bis wann tritt diese Regelung in Kraft?

Die Herabsetzung der Latenzzeit der automatischen Bildschirmsperre ist am 7. August 2020 umgesetzt worden und gilt bis auf Weiteres. Derzeit werden Möglichkeiten geprüft, die kurze Latenz der Bildschirmsperre durch andere Maßnahmen zu ersetzen.

- Frage 3. Ist die Landesregierung nicht der Auffassung,  
a) dass diese Regelung in erheblichen Maßen in die Gestaltung des betroffenen Arbeitsplatzes bei der Justiz eingreift?  
b) Wenn nein, warum nicht?

Die Herabsetzung der Latenzzeit der automatischen Bildschirmsperre auf drei Minuten verändert nicht bestehende Arbeitsabläufe oder gibt dem (IT-)Arbeitsplatz eine andere Prägung.

- Frage 4. Ist die Landesregierung nicht der Auffassung,  
a) dass die Judikative als eigenständige Gewalt im Staat nicht ohne weiteres Sicherungsmaßnahmen der Exekutive übernehmen sollte?  
b) Wenn nein, warum nicht?

Die besondere Stellung der Judikative erfährt bei allen organisatorischen und technischen Entscheidungen Berücksichtigung.

- Frage 5. Wurden bei dieser neuen Regelung die Beteiligungsgremien, d.h. der Bezirksrichterrat beim OLG Frankfurt bzw. der Hauptrichterrat der Ordentlichen Gerichtsbarkeit beteiligt?  
Erfolgte eine Beteiligung der Personalräte/des Hauptpersonalrates?  
a) Wenn nein, warum nicht?

Eine Information u. a. des Hauptrichterrats der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Hauptpersonalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erfolgte bei einer Besprechung mit den Gremien am 7. August 2020.

Frage 6. Teilt das Justizministerium die Auffassung, dass der richterliche Arbeitsplatz nicht mit den Arbeitsplätzen bei der Polizei vergleichbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr eines unberechtigten Zugriffs Dritter?

Der Justiz stehen Datenbanken mit Einwohnermeldedaten, die Datenbank INPOL, das Ausländerzentralregister und die Schwarzarbeiterkartei zur Verfügung. Ein nicht durch Bildschirmsperre geschützter IT-Arbeitsplatz, auf dem eine solche Datenbank geöffnet ist, ist bei Abwesenheit der jeweiligen befugten Bediensteten anfällig für unberechtigte Zugriffe Dritter.

Frage 7. Sind die Bediensteten in der Vergangenheit darin geschult worden, dass der Rechner beim Verlassen des Arbeitsplatzes mit dem Drücken der „Windows-Taste + L“ auf einfachste Weise unverzüglich gesperrt werden kann? Ein unberechtigter Zugriff ist dann nicht mehr möglich.  
a) Wenn nein, warum nicht?

Die IT-Stelle der hessischen Justiz bietet Schulungen zum Betriebssystem Windows für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, in denen auch nützliche Tastenkombinationen und die Möglichkeit der manuellen Bildschirmsperre angesprochen werden.

In den Fortbildungsveranstaltungen der IT-Stelle der hessischen Justiz für die Administratorinnen und Administratoren der Dienststellen (Vor-Ort-Betreuer) sind die Möglichkeiten der Aktivierung der Bildschirmsperre Bestandteil des Schulungsprogramms. Die Vor-Ort-Betreuerinnen und -Betreuer stehen den Bediensteten für Fragen im Umgang mit dem Betriebssystem und der Bildschirmsperre zur Verfügung und können, wo dieses Wissen nicht ohnehin präsent ist, in die Nutzung der Bildschirmsperre einweisen.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Verkürzung der Latenzzeit des Sperrbildschirms zu einer zeitlichen Mehrbelastung führen wird?

Der Umfang einer zeitlichen Mehrbelastung ist abhängig vom Verhalten der einzelnen Nutzer. Auch im wiederholten Falle einer Entsperrung beträgt der zeitliche Aufwand aber nur wenige Sekunden.

Wiesbaden, 15. Oktober 2020

**Eva Kühne-Hörmann**